

**Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV),
Änderung per 1. Juli 2021**

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 842.11 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06.06.2000 (EG KUMV) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Vollzug und Verfahren ¹ Für die Einhaltung der Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sorgt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK). ² Sie befreit Personen von der Versicherungspflicht und weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu. ³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.	¹ Für die Einhaltung der Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sorgt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde-<u>Direktion für Inneres und Kirchendirektion (JGK)</u>Justiz (DIJ). ^{2a} Sie kann für die Prüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht Online-Abfragesysteme von Krankenversicherern benutzen.

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
Art. 2 Versicherungsnachweis ¹ Jede Person mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat nachzuweisen, dass sie versichert ist. ² Die Versicherer können für ihre Versicherten einen kollektiven Nachweis erbringen. ³ Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der JGK die zur Durchführung des Versicherungsobligatoriums erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, und erteilen die nötigen Auskünfte.	³ Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der JGK<u>DIJ</u> die zur Durchführung des Versicherungsobligatoriums erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, und erteilen die nötigen Auskünfte.
Art. 3 Mitwirkung der Gemeinden ¹ Die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK die Geburt, den Zuzug und den Wegzug aller Personen, die auf ihrem Gebiet Wohnsitz oder längeren Aufenthalt genommen haben. Bei minderjährigen und bei bevormundeten Personen melden sie die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter. ² Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über die Versicherungspflicht.	Art. 3 Mitwirkung der<u>Information durch die</u> Gemeinden ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene folgende Personen über die Versicherungspflicht: - a die Eltern von Neugeborenen, - b neu zugezogene Personen, - c Personen, die aufgrund des Bezugs einer schweizerischen Rente in der Schweiz versicherungspflichtig sind und ihren Wohnsitz von der Schweiz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen verlegen. ³ Sie verwenden für die Aufgaben nach Absatz 2 die entsprechenden Informationsmittel der zuständigen Stelle der DIJ.
Art. 4 Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung	Art. 4 Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung<u>Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen</u>

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
¹ Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug des Versicherungsobligatoriums notwendigen Daten des zentralen elektronischen Personenverzeichnisses (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen.	¹ Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK <u>DIJ kann die für den Vollzug des Versicherungsobligatoriums der Versicherungs-</u> pfl <u>pflicht</u> notwendigen Daten des im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen elektronischen Personenverzeichnisses (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugäng- <u>lich zu machen. Personendatensammlungen beziehen.</u> ² Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerten Personendaten: a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, b Angaben zum Haushalt und c Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.
	Art. 4a Mitwirkung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion stellt der zuständigen Stelle der DIJ die für den Vollzug der Versicherungspflicht notwendigen Daten des Informationssystems für den Ausländerbereich zur Verfügung.
Art. 5 Mitwirkung der Leistungserbringer ¹ Die Leistungserbringer melden der zuständigen Stelle der JGK alle im Kanton versicherungspflichtigen Personen, die von ihnen Leistungen beanspruchen und nicht versichert sind. ² Sie sind dabei von ihrer beruflichen Schweigepflicht entbunden.	¹ Die Leistungserbringer melden der zuständigen Stelle der JGK<u>DIJ</u> alle im Kanton versicherungspflichtigen Personen, die von ihnen Leistungen beanspruchen und nicht versichert sind.
Art. 9 Ausstand ¹ Lehnt es ein Leistungserbringer ab, die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nach den vertraglich festgelegten oder, bei Fehlen eines Tarifvertrags, den behördlich festgesetzten Tarifen und Preisen zu erbringen, hat er dies der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zu melden.	¹ Lehnt es ein Leistungserbringer ab, die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nach den vertraglich festgelegten oder, bei Fehlen eines Tarifvertrags, den behördlich festgesetzten Tarifen und Preisen zu erbringen, hat er dies der zuständigen Stelle der Gesundheits-, <u>Sozial- und Fürsorgedirektion (GEF) Integrationsdi-</u> rekt <u>rektion (GSI)</u> zu melden.

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
Art. 9b 2. Ausgabenbewilligung ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 49a KVG vom Kanton zu vergütende pauschale Abgeltung der stationären Behandlung.	¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 49a KVG vom Kanton zu vergütende pauschale Abgeltung der stationären Behandlung.
Art. 9c 3. Modalitäten ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet den kantonalen Anteil direkt den Leistungserbringern. ² Sie vereinbart die Modalitäten mit den Leistungserbringern. Sie kann insbesondere periodische Vorschüsse ausrichten.	¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> entrichtet den kantonalen Anteil direkt den Leistungserbringern.
Art. 9d 4. Überprüfung der Patientenrechnungen ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann die Patientenrechnungen der Listenspitäler und Listengeburthäuser überprüfen. ² Sie kann Dritte mit der Überprüfung beauftragen. ³ Die Listenspitäler und die Listengeburthäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist und in pseudonymisierter Form alle Daten zur Verfügung, die die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Stichproben verlangt, um Patientenrechnungen zu überprüfen. ⁴ Ergibt sich für die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder für die beauftragten Dritten aufgrund der pseudonymisierten Daten ein vertiefter Abklärungsbedarf, haben die Listenspitäler und Listengeburthäuser umfassende Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren. ⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburthäuser, welche die Daten bearbeiten.	¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> kann die Patientenrechnungen der Listenspitäler und Listengeburthäuser überprüfen. ³ Die Listenspitäler und die Listengeburthäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist und in pseudonymisierter Form alle Daten zur Verfügung, die die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> in Stichproben verlangt, um Patientenrechnungen zu überprüfen. ⁴ Ergibt sich für die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> oder für die beauftragten Dritten aufgrund der pseudonymisierten Daten ein vertiefter Abklärungsbedarf, haben die Listenspitäler und Listengeburthäuser umfassende Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren. ⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburthäuser, welche die Daten bearbeiten.

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
Art. 9e 5. Kodierrevision ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann überprüfen, ob die Listenspitäler und Listengeburthäuser ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Artikel 49 Absatz 2 KVG kodiert haben. ² Sie kann Dritte mit den Kodierrevisionen nach Absatz 1 beauftragen. ³ Die Listenspitäler und Listengeburthäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist alle Daten der Stichprobe zur Verfügung, die insbesondere für die Prüfung der Kodierungen im Rahmen der leistungsbezogenen, gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur nach KVG erforderlich sind. ⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburthäuser, welche die Daten bearbeiten.	¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> kann überprüfen, ob die Listenspitäler und Listengeburthäuser ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Artikel 49 Absatz 2 KVG kodiert haben. ³ Die Listenspitäler und Listengeburthäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist alle Daten der Stichprobe zur Verfügung, die insbesondere für die Prüfung der Kodierungen im Rahmen der leistungsbezogenen, gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur nach KVG erforderlich sind. ⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburthäuser, welche die Daten bearbeiten.
Art. 9f 6. Sanktion ¹ Stellt ein Listenspital oder ein Listengeburthaus die Daten nach Artikel 9d oder Artikel 9e nicht fristgerecht oder nicht vollständig zur Verfügung, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber einen Betrag, welcher der Anzahl stationärer Austritte im betreffenden Jahr multipliziert mit bis zu zwölf Franken entspricht. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt den Betrag von zwölf Franken nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.	¹ Stellt ein Listenspital oder ein Listengeburthaus die Daten nach Artikel 9d oder Artikel 9e nicht fristgerecht oder nicht vollständig zur Verfügung, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> ihm gegenüber einen Betrag, welcher der Anzahl stationärer Austritte im betreffenden Jahr multipliziert mit bis zu zwölf Franken entspricht. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> passt den Betrag von zwölf Franken nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.
Art. 9g 7. Beiträge ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beiträge an Institutionen gewähren, die für eine leistungsbezogene, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur nach KVG sorgen.	¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion<u>GSI</u> kann Beiträge an Institutionen gewähren, die für eine leistungsbezogene, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur nach KVG sorgen.

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
Art. 10 Kostenübernahme für Dienste von ausserkantonalen Spitälern ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet die Vergütungen, die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG für eine stationäre Behandlung aus medizinischen Gründen an ein nicht auf der Spitalliste des Kantons Bern aufgeführtes Spital geschuldet sind. ² Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen durch Verordnung. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG vom Kanton zu entrichtende Vergütung.	¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>GSI</u> entrichtet die Vergütungen, die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG für eine stationäre Behandlung aus medizinischen Gründen an ein nicht auf der Spitalliste des Kantons Bern aufgeführtes Spital geschuldet sind. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>GSI</u> bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG vom Kanton zu entrichtende Vergütung.
Art. 13 Betriebsvergleiche ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion liefert der zuständigen Bundesbehörde die Unterlagen, die für die vom Bundesrat nach Artikel 49 Absatz 8 KVG angeordneten Betriebsvergleiche nötig sind.	¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>GSI</u> liefert der zuständigen Bundesbehörde die Unterlagen, die für die vom Bundesrat nach Artikel 49 Absatz 8 KVG angeordneten Betriebsvergleiche nötig sind.
Art. 16 Finanzielle Verhältnisse 1. Grundsatz ¹ Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Gesetz vom 21. Mai 2000 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern¹⁾ (StG) beurteilt. ² Es ist vom Reineinkommen auszugehen. Zu diesem sind dazuzurechnen a fünf bis zehn Prozent des Reinvermögens gemäss Verordnung des Regierungsrates, b steuerbefreite Einkünfte,	¹ Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Gesetz <u>Steuergesetz</u> vom 21. Mai 2000 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern <u>(StG)</u>²⁾ beurteilt.

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG 661.11

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
c der Aufwand für den Liegenschaftsunterhalt, soweit er einen durch Verordnung des Regierungsrates festgelegten Höchstwert überschreitet und d weitere vom Regierungsrat durch Verordnung zu bezeichnende Einkünfte, Erträge und Aufwendungen. ³ Überschreitet das Bruttovermögen einen vom Regierungsrat durch Verordnung zu bestimmenden Betrag, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. ⁴ Beim Bestimmen des Reinvermögens sind die Liegenschaften zum Verkehrswert einzusetzen. Dieser Wert berechnet sich nach den Regeln der Berechnung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen. ⁵ Das Nutzniessungsvermögen ist der berechtigten Person anzurechnen.	³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Beim Bestimmen des Reinvermögens sind die Liegenschaften zum Verkehrswert einzusetzen. Dieser Wert berechnet sich nach den Regeln der Berechnung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen. <u>Das Reinvermögen bestimmt sich nach den Regeln der Berechnung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen.</u> <u>Artikeln 48 bis 63 StG.</u>
Art. 17 2. Ausnahme ¹ Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder und liegen andere zuverlässige Grundlagen vor, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 bestimmt werden. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	¹ Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder und liegen andere zuverlässige Grundlagen vor <u>oder sind keine Steuerdaten vorhanden</u>, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 <u>anhand anderer zuverlässiger Grundlagen</u> bestimmt werden. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer <u>durch</u> Verordnung.
Art. 18 3. Quellensteuerpflichtige Personen ¹ Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, bestimmen sich die finanziellen Verhältnisse nach den der Quellensteuer zu Grunde liegenden vergleichbaren Bruttoeinkünften. Die Artikel 16 und 17 gelten sinngemäss.	¹ Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, bestimmen sich die finanziellen Verhältnisse <u>in Prozent der Bruttoeinkünfte nach den Artikel 113 StG, die der Quellensteuer zu Grunde liegenden vergleichbaren Bruttoeinkünften.</u> Die Artikel 16 und 17 gelten sinngemäss. <u>liegen.</u> ² Der Regierungsrat legt den Prozentsatz durch Verordnung fest.
Art. 19 Persönliche und familiäre Verhältnisse	

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
¹ Bei der Beurteilung der persönlichen und der familiären Verhältnisse wird auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt. ² Die Familie wird als Einheit betrachtet. Zur Familien zählen a die Ehegatten beziehungsweise die eingetragenen Partnerinnen oder Partner, b der allein stehende Elternteil, c die Kinder, d die jungen Erwachsenen, wenn sie ledig sind und ihren Lebensunterhalt noch nicht dauernd aus einem eigenen Einkommen bestreiten, dessen Mindesthöhe vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. ³ Der Mehraufwand von Familien ist bei der Bestimmung der finanziellen Verhältnisse entsprechend den Grundsätzen der Sozialhilfe und des Sozialversicherungsrechts angemessen zu berücksichtigen.	a die Ehegatten beziehungsweise die eingetragenen Partnerinnen oder Partner, a1 die eingetragenen Partnerinnen und Partner, a2 das unverheiratete Paar, sofern es im gleichen Haushalt lebt und mindestens ein gemeinsames Kind, eine gemeinsame junge Erwachsene oder einen gemeinsamen jungen Erwachsenen hat, b der allein stehende<u>alleinstehende</u> Elternteil, d die jungen Erwachsenen, wenn sie ledig sind und ihren Lebensunterhalt noch nicht dauernd aus einem mit eigenen Kindern eine Familie bilden und ein Einkommen bestreiten, dessen Mindesthöhe bis zu einer vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird.<u>festgelegten Höhe erzielen.</u>
Art. 20 Höhe der Prämienverbilligung ¹ Der Regierungsrat stuft die Verbilligung der Prämien nach dem massgebenden Einkommen und nach Prämienregionen ab. ² Die Höhe der Prämienverbilligung bestimmt sich aufgrund des nach den Artikeln 15 bis 19 ermittelten massgebenden Einkommens und nach der Prämienregion, in welcher die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat. ³ Die Prämienverbilligung darf grundsätzlich 80 Prozent der vom Bund für den Kanton Bern festgelegten Durchschnittsprämie nicht übersteigen.	¹ Der Regierungsrat stuft die Verbilligung der Prämien<u>Prämienverbilligung</u> nach dem massgebenden Einkommen und nach Prämienregionen ab. ² Die Höhe der Prämienverbilligung bestimmt sich aufgrund des nach den Artikeln 15 bis 19 ermittelten massgebenden Einkommens und nach der Prämienregion, in welcher<u>der</u> die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat.

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
⁴ Bei Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, kann die Verbilligung der ganzen Prämie entsprechen. Dabei kann auf Durchschnittsprämien abgestellt werden. ⁵ Für anspruchsberechtigte Kinder und anspruchsberechtigte junge Erwachsene in Ausbildung beträgt die Verbilligung mindestens 50 Prozent der Prämie.	⁴ Bei Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, kann erhalten die Verbilligung höchste Stufe der ganzen Prämie entsprechen. Dabei kann auf Durchschnittsprämien abgestellt werden. <u>ordentlichen Prämienverbilligung.</u> ⁵ Für anspruchsberechtigte Kinder und anspruchsberechtigte junge Erwachsene mittleren Einkommen werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung beträgt die Verbilligung mindestens 50 Prozent der Prämie. <u>gemäss Artikel 65 Absatz 1 bis KVG verbilligt.</u>
	Art. 20a Mitteilung des Entscheids ¹ Die zuständige Stelle der DIJ teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt.
Art. 21 Vollzug ¹ Die zuständige Stelle der JGK führt die Prämienverbilligung durch. ² Die Prämienverbilligungen von Personen, welche Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, können durch die Gemeinden, die unterstützenden Behörden oder die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet werden.	¹ Die zuständige Stelle der JGK<u>DIJ</u> führt die Prämienverbilligung durch. ² Die Prämienverbilligungen von Personen, welche die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, können durch die Gemeinden, oder die unterstützenden Behörden oder die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet werden.
	Art. 21a Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen ¹ Die zuständige Stelle der DIJ kann die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen Personendatensammlungen beziehen. ² Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerten Daten: a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz,

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
	b Angaben zum Haushalt und c Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.
Art. 22 Mitwirkung der Anstalten, Behörden und Versicherer ¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen. ² ... ³ Die für den Vollzug der Prämienverbilligung benötigten Daten können der zuständigen Stelle der JGK im Rahmen eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.	¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der <u>JGK/DIJ</u> Personen, welche <u>die</u> Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen. ³ Die für den Vollzug der Prämienverbilligung benötigten Daten können der zuständigen Stelle der <u>JGK/DIJ</u> im Rahmen eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.
	Art. 22a Mitwirkung der Gemeinden ¹ Leben Eltern im gleichen Haushalt, führen die Gemeinden im Einwohnerregister die Eltern-Kind-Beziehungen von Kindern und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
Art. 23 Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung ¹ Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des zentralen elektronischen Personenregisters (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen. ² Die zuständige Stelle der JGK kann in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung greifen, soweit dies für den Vollzug der Prämienverbilligung nötig ist.	Art. 23 Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung <u>zuständigen Stelle der Finanzdirektion</u> ¹ Die kantonale Steuerverwaltung <u>zuständige Stelle der Finanzdirektion</u> hat der zuständigen Stelle der <u>JGK/DIJ</u> die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des zentralen elektronischen Personenregisters (ZPV) <u>Steueranlagungssystems von natürlichen Personen</u> durch ein Abrufverfahren <u>gänglich Abruf- und Meldeverfahren zur Verfügung zu machen</u> stellen. ² Die zuständige Stelle der <u>JGK/DIJ</u> kann in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung <u>zuständigen Stelle der Finanzdirektion</u> greifen, soweit dies für den Vollzug der Prämienverbilligung nötig ist.

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
³ Personen, die mit der Prämienverbilligung betraut sind, unterstehen dem Steuergeheimnis.	³ Personen, die <u>Wer mit der Prämienverbilligung dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, unterstehen dem Steuergeheimnis</u> oder dazu beigezogen wird, <u>unterliegt der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 153 StG.</u>
Art. 24 Feststellen des Anspruchs ¹ Der Anspruch auf eine Prämienverbilligung ist grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen. ² Der Regierungsrat bestimmt den Kreis der Personen, deren Anspruch auf eine Prämienverbilligung nur auf Antrag hin festgestellt wird. ³ Die Verbilligung von Prämien kann nur für das laufende Kalenderjahr beantragt werden. Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.	³ Die Verbilligung von Prämien <u>Prämienverbilligung kann nur für das laufende Kalenderjahr rückwirkend längstens auf den 1. Januar des laufenden Kalenderjahres beantragt werden.</u> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann. ⁴ Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.
Art. 27 Rückerstattung ¹ Ungerechtfertigt bezogene Verbilligungsbeiträge sind zurückzuerstatten. ² Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.	² Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der JGK <u>DIJ</u> davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend. ^{2a} Wird der Rückerstattungsanspruch aus einem Nachsteuerverfahren oder aus einer strafbaren Handlung im Rahmen des Prämienverbilligungsverfahrens hergeleitet, so verjährt er ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der DIJ Kenntnis vom Entscheid im Nachsteuer- oder Strafverfahren erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
³ Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person wirtschaftlich eine Härte bedeutet.	³ Auf die Rückforderung kann<u>wird</u> ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person wirtschaftlich eine Härte bedeutet, <u>sofern die zuständige Stelle der DIJ über die für die Prüfung der wirtschaftlichen Härte notwendigen Daten verfügt.</u> ⁴ Liegen die notwendigen Daten nach Absatz 3 der zuständigen Stelle der DIJ nicht vor, wird auf Gesuch hin die Rückforderung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person eine wirtschaftliche Härte bedeutet. ⁵ Das Gesuch nach Absatz 4 ist innert 60 Tagen, seit die betroffene Person wegen der rückwirkenden Änderung des Prämienverbilligungsanspruchs eine Rechnung des Krankenversicherers erhalten hat, bei der zuständigen Stelle der DIJ einzureichen.
Art. 28 Verluste der Versicherer ¹ ... ² Für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer Ersatz bei der zuständigen Stelle der JGK verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Verluste erleiden. ³ Ersetzt der Kanton den Verlust, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der JGK auszuhändigen. ⁴ Die Ersatzleistungen werden an die nach Artikel 66 KVG auszurichtenden Beiträge angerechnet.	Art. 28 Aufgehoben.
Art. 29 Rechenschaftspflicht ¹ Versicherer, welche die Prämienverbilligung nach Artikel 25 Absatz 1 an die Versicherten weitergeben oder Verluste nach Artikel 28 geltend machen, haben der zuständigen Stelle der JGK über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.	Art. 29 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
² Mit der Abrechnung über die ausgerichteten Prämienverbilligungen ist ein Revisionsbericht einzureichen.	
	Art. 29a Mitwirkung der Betreibungs- und Konkursämter ¹ Die Betreibungs- und Konkursämter stellen der zuständigen Stelle der DIJ die notwendigen Daten aus dem Betreibungsregister für die Überprüfung der von den Krankenversicherern geltend gemachten Verluste (Art. 64a Abs. 3 KVG) zur Verfügung.
Art. 31 Abrechnung ¹ Die zuständige Stelle der JGK rechnet die Beiträge des Bundes mit dem Bund ab. ² Die Gemeinden, die unterstützenden Behörden und die Ausgleichskasse des Kantons Bern rechnen die den Empfängerinnen und den Empfängern von Sozialhilfen oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente bevorschussten Prämienverbilligungen mit der zuständigen Stelle der JGK ab. ³ Die zuständige Stelle der JGK richtet den Gemeinden, den unterstützenden Behörden und der Ausgleichskasse des Kantons Bern Vorschüsse aus.	¹ Die zuständige Stelle der JGK<u>DIJ</u> rechnet die Beiträge des Bundes mit dem Bund ab. ² Die Gemeinden, und die unterstützenden Behörden und die Ausgleichskasse des Kantons Bern rechnen die den Empfängerinnen und den Empfängern von Sozialhilfen oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente <u>Leistungen der Sozialhilfe</u> bevorschussten Prämienverbilligungen mit der zuständigen Stelle der JGK<u>DIJ</u> ab. ³ Die zuständige Stelle der JGK<u>DIJ</u> richtet den Gemeinden, und den unterstützenden Behörden und der Ausgleichskasse des Kantons Bern Vorschüsse aus.
1.4a Vermeidung von Härtefällen	1.4a Aufgehoben.
Art. 31a ¹ Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Regierungsrat durch Verordnung die vorläufige Zahlung von Prämien oder Kostenbeteiligungen durch den Kanton zugunsten von Versicherten vorsehen, die von einem Leistungsaufschub gemäss Artikel 64a KVG betroffen sind oder denen ein solcher unmittelbar droht.	Art. 31a Aufgehoben.
Art. 32	

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
¹ Die zuständige Stelle der JGK betreibt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der Prämienvverbilligung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem. ² Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie Name, Vorname, Adresse, AHV-Nummer, Familienstruktur, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Versicherungsbeziehung, Prämienvverbilligung, Zahlstelle, Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente, Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs, vormundschaftliche Beziehungen und hängige Betreibungen.	¹ Die zuständige Stelle der JGK^{DIJ} betreibt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der Prämienvverbilligung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem. ² Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie Name, Vorname, Adresse, AHV-Nummer, Familienstruktur, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Versicherungsbeziehung, Prämienvverbilligung, Zahlstelle, Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente, Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs, vormundschaftliche Beziehungen und hängige Betreibungen. a kantonale Personenidentifikationsnummer, b AHV-Versichertennummer, c Geburtsdatum, d Geschlecht, e Haushaltsstruktur, f Einkommens- und Vermögensverhältnisse, g Versicherungsbeziehung, h Prämienvverbilligung, i Zahlstelle, k Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente, l Vorliegen von Straf- und Massnahmenvollzug, m Beistandschaften, n Verlustscheine betreffend Prämienausstände, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreibungskosten.

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
Art. 34 Einsprache ¹ Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und über den zwangsweisen Anschluss an einen Versicherer kann Einsprache erhoben werden.	¹ Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und über den zwangsweisen Anschluss an einen Versicherer kann Einsprache erhoben werden.
Art. 35 Versicherungsgericht ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten oder mit Dritten. ² Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 128 VRPG¹⁾) a Streitigkeiten über die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und b Streitigkeiten über die Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	Art. 35 Versicherungsgericht <u>Verwaltungsgericht</u> ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder und Einzelrichter (Art. 128 VRPG <u>57 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; GSOG</u>²⁾)
Art. 37 Zivilgerichte ¹ Die Zivilgerichte beurteilen Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung. ² Den Parteien dürfen keine Verfahrenskosten auferlegt werden; jedoch kann das Gericht der fehlbaren Partei bei mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung solche Kosten ganz oder teilweise auferlegen.	² Den Parteien dürfen keine Verfahrenskosten auferlegt werden; jedoch kann das Gericht <u>Für die Gerichtskosten sind die besonderen Kostenregelungen der fehlbaren Partei bei mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung solche Kosten ganz oder teilweise auferlegen Artikel 113 bis 115 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)</u>³⁾ <u>zu beachten.</u>

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 161.1

³⁾ SR 272

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
³ Im Weiteren richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)¹⁾.	³ Im Weiteren richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)<u>ZPO</u>.
	Art. 37a Versicherungspflicht ¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Bern klärt die Arbeitgeber über ihre Versicherungspflicht auf. ² Sie überwacht die Einhaltung der Versicherungspflicht.
Art. 38 ¹ Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten.	Art. 38 <u>Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten</u>
Art. 41 ¹ Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz a die Ablehnung von Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten durch die kantonale Ärztesgesellschaft gemäss Artikel 57 Absatz 3 KVG²⁾; b den Ausschluss eines Leistungserbringers durch einen Versicherer gemäss Artikel 59 KVG; c Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern gemäss Artikel 89 KVG;	a die Ablehnung von Vertrauensärztinnen oder <u>oder</u> Vertrauensärzten durch die kantonale Ärztesgesellschaft gemäss Artikel 57 Absatz 3 KVG³⁾; b den Ausschluss eines Leistungserbringers durch einen Versicherer <u>Sanktionen gegen Leistungserbringer</u> gemäss Artikel 59 KVG;

¹⁾ SR 272

²⁾ SR 832.10

³⁾ SR 832.10

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
d Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten gemäss Artikel 57 UVG¹⁾ und e Streitigkeiten zwischen der Militärversicherung und Medizinalpersonen, Anstalten, Abklärungsstellen und Laboratorien gemäss Artikel 27 MVG²⁾.	
Art. 43 Organisation ¹ Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie des Spruchkörpers, die Wahl der Richterinnen und Richter und die Bezeichnung der neutralen Vorsitzenden sind im Gesetz vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG³⁾) geregelt. ² Das Verwaltungsgericht regelt den Geschäftsgang durch Reglement.	¹ Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie des Spruchkörpers, die Wahl der Richterinnen und Richter und die Bezeichnung der neutralen Vorsitzenden sind im Gesetz vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) <u>GSOG</u> geregelt.
Art. 47 Kosten ¹ Für das Vermittlungs- und das Klageverfahren werden Kosten erhoben. ² Die klagende Partei hat einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten. Bezahlte sie den verlangten Betrag nicht fristgemäss und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, wird auf ihre Begehren nicht eingetreten. ³ Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden.	³ Die Kosten richten sich nach <u>dem Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gebührenordnung des Verwaltungsgerichts-Gerichtsbehörden und der verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden</u> <u>Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)</u>⁴⁾.
Art. 48 Taggelder und Entschädigungen	

¹⁾ SR 832.20

²⁾ SR 833.1

³⁾ BSG 161.1

⁴⁾ BSG 161.12

Geltendes Recht	Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren
¹ Die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten erhalten Taggelder und Reiseentschädigungen, wie sie für die Gerichts- und Justizverwaltung festgelegt sind.	¹ Die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten erhalten Taggelder und Reiseentschädigungen, wie sie für die Gerichts- und Justizverwaltung festgelegt sind. Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten erhalten Taggelder und Reiseentschädigungen, wie sie für richtet sich nach dem Dekret vom 9. Juni 2010 über die Gerichts-Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Justizverwaltung festgelegt Richter (EnRD)¹⁾ sind.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
	Bern, Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:

¹⁾ BSG 166.1